

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Limberg und Wöhren“- LSG HI 074

Begründung gem. § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Zur Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Limberg und Wöhren“ in der Gemeinde Elze, Landkreis Hildesheim.

Zu §§ 1 und 2 – Landschaftsschutzgebiet und Gebietscharakter

Gem. § 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festsetzen. Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über LSG sind gem. § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall der Landkreis Hildesheim.

§ 22 Abs. 1 BNatSchG bestimmt, dass die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Erklärung, d. h. Verordnung, erfolgt, die unter anderem auch den Schutzgegenstand bestimmt. In § 1 der Verordnung über das LSG wird u. a. der Geltungsbereich grob beschrieben. In der Verordnung über ein Schutzgebiet ist der Geltungsbereich gem. § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG zeichnerisch in Karten zu bestimmen. Deren Veröffentlichung, um die Öffentlichkeit ausreichend zu informieren, ist ebenfalls dort geregelt.

Der Geltungsbereich der Verordnung über das LSG „Limberg und Wöhren“ wird in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:6.500 sowie in einer im Amtsblatt abgedruckten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Der Gesamterhaltungszustand, die Ausdehnung sowie Lage der Lebensraumtypen (LRT) im Wald sowie Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (FuR) des Großen Mausohrs nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind in der deklaratorischen Karte zur Bestandssituation im Wald eingezeichnet. Referenzzeitpunkt für die Daten in der deklaratorischen Karte ist das Ergebnis der Basiserfassung.

Die Grenzen des LSG und des FFH-Gebietes verlaufen auf der Innenseite des dort dargestellten Rasterbandes.

Die Übersichtskarte und die beiden Karten im Maßstab 1:6.500 sind Bestandteil der Verordnung. Die maßgebliche und deklaratorische Karte sind gem. § 1 Abs. 4 der Verordnung beim Landkreis Hildesheim, als der zuständigen Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, als auch bei der betroffenen kreisangehörigen Gemeinden, der Gemeinde Elze, während der Dienststunden kostenlos einsehbar.

In der Verordnung ist auf die Tatsache der Aufbewahrung der maßgeblichen und deklaratorischen Karten hinzuweisen. Diese Bestimmung ist die Umsetzung von § 14 Abs. 4

Satz 3 NAGBNatSchG. Zusätzlich ist dort auch die Verordnung und Übersichtskarte kostenlos einsehbar.

Darüber hinaus liegt als Anlage zur Begründung eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Karte mit der genauen Lage der LRT sowie FuR des Großen Mausohrs zum o. g. Referenzzeitpunkt vor.

Die aktuelle Abgrenzung der LRT-Flächen und FuR (Altholz mit führender Buche) ergibt sich jeweils aus der neusten aktualisierten LRT-Kartierung

Die fortschreibungsfähige Karte mit der genauen Lage der LRT und FuR des Großen Mausohrs wird entsprechend solcher aktuellen Kartierungen fortgeschrieben. Sie kann bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Die Karte ist nicht Bestandteil der Verordnung.

Die Ausweisung des LSG „Limberg und Wöhren“ setzt auch die Erfordernisse, die sich aus Art. 4 Abs. 4 der europäischen „Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie“ ergebenden Verpflichtungen um.

Das neue LSG tritt an die Stelle des in diesem Bereich bestehenden LSG „Osterwald“ HI 54. Das bisherige LSG Osterwald bleibt außerhalb des LSG „Limberg und Wöhren“ bestehen.

Die geschützten Flächen sind bereits schon jetzt durch ein LSG geschützt. Die neuen Regelungen treten hier an die Stelle bereits vorhandener Regelungen.

Die Grenzen sind in der Regel flurstücksgenau ermittelt und in den Schutzgebietskarten eingetragen, teilweise werden zur Abgrenzung auch Nutzungsgrenzen herangezogen. Im Randbereich sind die Wege z. T. mit in die Verordnung mit einbezogen. Dies gilt dann auch für die Wegeseitengräben.

Zu § 3 - Schutzzweck und Erhaltungsziele

Die Erklärung zum Schutzgebiet bestimmt u. a. auch den Schutzzweck (§ 22 Abs. 1 BNatSchG). Die Schutzzweckangabe bildet die Rechtfertigung für die Unterschutzstellung.

Der Schutzzweck (§ 3) erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgebend sind und erleichtert es dadurch sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden, Sinn und Zweck der entsprechenden Tatbestände und Rechtsfolgen besser zu verstehen. Er dient als Entscheidungskriterium für späteres Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz. Für die Festlegung des Schutzzwecks ausschlaggebend sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen und die beabsichtigten Schutz- und Entwicklungsziele. Der Schutzzweck enthält u. a. die Gründe für die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit. Er beschreibt die Schutz- und Entwicklungsziele, die mit der Verordnung erreicht werden sollen.

Da die Ausweisung zum LSG gleichzeitig der hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebietes als Bestandteil des Netzes Natura 2000 dient, gibt es neben dem allgemeinen Schutzzweck (§ 3 Abs. 1) die speziellen Erhaltungsziele (§ 3 Abs. 2), die sich aus der Umsetzung der FFH-Richtlinie ergeben.

Dieses FFH-Gebiet ist Bestandteil des Netzes Natura 2000, das ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa ist. Natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete, wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden. Die Europäische Gemeinschaft hat im Mai 1992 den Beschluss für die Verbesserung der gemeinschaftlichen Naturschutzpolitik und damit zur Schaffung des Schutzgebietssystems Natura 2000 gefasst. Grundlage des Netzes Natura 2000 ist u. a. die Richtlinie über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch FFH-Richtlinie genannt (92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992). Das Kürzel FFH steht für:

- Flora = Pflanzenwelt,

- Fauna = Tierwelt,
- Habitat = Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten.

Zentrale Bestimmung der FFH-Richtlinie ist, dass jeder Mitgliedstaat Gebiete benennen, erhalten und gegebenenfalls entwickeln muss, die für gefährdete Lebensräume und Arten wichtig sind.

Insbesondere soll mit dieser Unterschutzstellung gemäß § 3 Abs. 2 die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender nach Anhang I der FFH-Richtlinie geführten Lebensraumtypen (LRT) sowie folgender nach Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Tierart und der zugehörige Lebensraum gesichert werden:

- LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald
- LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
- LRT 91 E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide in prioritärer Ausprägung,
- Großes Mausohr.

Diese LRT und Tierart sind als FFH-Erhaltungsziele, sogenannte wertbestimmende (repräsentative) LRT und Art im Standarddatenbogen für das Gebiet aufgeführt. Der Begriff „wertbestimmend“ wird in der Verordnung in diesem Sinne verwendet. Die Auswahl der in diesem Natura 2000-Gebiet wertbestimmenden und damit zu schützenden Arten und Lebensräume, hat der NLWKN in einem landesweiten Kontext getroffen.

Die Verordnung des LSG „Limberg und Wöhren“ enthält in der Deklaration des Schutzzweckes in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 die Erhaltungsziele für die genannten LRT und die FFH-Art „Großes Mausohr“ als perspektivische Beschreibungen eines angestrebten guten Erhaltungszustandes einschließlich der wertbestimmenden Merkmale oder charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Diese Angaben sind auch maßgeblich für die Ableitung von Schutzvorschriften der Verordnung.

Die Erhaltungsziele der LSG-Verordnung für die LRT und Art der FFH-Richtlinie sind bei geplanten Eingriffen in die FFH-Umsetzungsfläche bzw. bei von außen hineinwirkenden Vorhaben Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des § 34 BNatSchG.

Die im Schutzzweck für die Auenwälder mit Erle, Esche, Weide aufgeführte angestrebte „möglichst eigendynamische Entwicklung“ des LRT 91E0 ist problematisch: Angesichts des drohenden Ausfalls von Esche („Eschentriebsterben“) und ggf. auch Erle (Phytophthora) kann es zu erheblichen Veränderungen in der Baumartenzusammensetzung des LRTs kommen.

Zu § 4 – Verbote

Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Gem. § 22 Abs. 1 BNatSchG bestimmt die Erklärung unter anderem die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Verbote und Gebote.

§ 4 der Verordnung enthält die gesetzliche Vorgabe des § 26 Abs. 2 BNatSchG, nach der in einem LSG alle Handlungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck/den Erhaltungszielen zuwiderlaufen. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um unmittelbar, aus dem Schutzzweck (§ 3) hergeleitete, geltende Verbotstatbestände.

Der gesetzlich vorgesehenen „Maßgabe näherer Bestimmungen“ wird durch die nicht abschließende Nennung von vorhersehbaren Handlungen, die diese Kriterien erfüllen, nachgekommen. Die Auflistung der Verbote ist folglich nicht abschließend und dient dazu, die

auf dem Schutzzweck/Erhaltungsziel ausgerichteten Verbotstatbestände klar herauszustellen. Diese Aufzählung in § 4 der Verordnung ist aus dem Schutzzweck/den Erhaltungszielen abgeleitet.

Für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung enthält das BNatSchG gesonderte Vorschriften (§ 33 BNatSchG). Da das gesamte Schutzgebiet hierzu zählt, sind diese in § 4 der Verordnung entsprechend übernommen.

Im Rahmen der Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Jagdausübung ist auch weiterhin das Entzünden von offenem Feuer z. B. aus Forstschutzgründen zum Verbrennen von käferbruttauglichem Material oder als Brauchtumsfeuer bei der Jagd erlaubt.

Ein Verstoß gegen die Verbote setzt ein aktives, ggf. auch nur kurzzeitiges Handeln voraus.

Zu § 5 - Erlaubnisvorbehalte

Erlaubnisse sollen möglich sein, wenn Vorhaben mit dem Schutzzweck/den Erhaltungszielen (§ 3) grundsätzlich vereinbar sind. Häufig setzt die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis eine naturschutzfachliche Prüfung voraus, die neben einer Erteilung oder Ablehnung auch zu einer Erteilung mit Auflagen oder in modifizierter Form führen kann, wenn dies auf Grund des Schutzzweckes/Erhaltungszieles notwendig ist. Zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen ist der Landkreis Hildesheim als untere Naturschutzbehörde. Kennzeichnend für die besondere Qualität einer Erlaubnisentscheidung sind die auferlegten Schranken. So bindet sich die untere Naturschutzbehörde in ihrer Entscheidung an den Schutzzweck/die Erhaltungsziele des § 3.

Zu § 6 – Freistellungen

§ 6 enthält diejenigen Handlungen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 dieser Verordnung freigestellt sind. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Freistellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung betriebenen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Freigestellt sind auch die aus Gründen des Naturschutzes notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Tätigkeiten zur Unterhaltung der im Gebiet vorhandenen baulichen Anlagen entsprechend der gemachten Vorgaben.

Die einzuhaltenden Vorgaben, an die Freistellungen gebunden sind, leiten sich aus dem Schutzzweck/den Erhaltungszielen des § 3 ab. Diese Vorgaben sollen sicherstellen, dass sowohl der Schutzzweck als auch der Erhaltungszustand und die Erhaltungsziele der wertbestimmenden LRT und Arten der FFH-Richtlinie auch im Rahmen der Ausübung freigestellter Handlungen nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 6 (4) Regelungen durch Bewirtschaftungspläne auf Waldflächen

Dieser Passus schafft die Möglichkeit, von den eigentümerbezogenen Regelungen in der Verordnung abzuweichen, um die zu verwirklichenden Regelungen des § 6 Abs. 5 in einem Bewirtschaftungsplan über das gesamte Gebiet oder Teile des Gebietes verteilen zu können. Dieser Bewirtschaftungsplan wird mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erstellt.

Zu § 6 (5) Nr. 2 zusätzliche Regelungen für die in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen

Diese Regelungen sowie die Abgrenzung sind aus der derzeit bestehenden Verordnung übernommen.

Zu § 6 (5) Nr 3 a Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit dem Kahlschlagsverbot und der Regelung, dass die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird

Laut Leitfaden "Natura 2000 in Nds. Wäldern" erfordert die Nutzung von Lichtbaumarten, wie beispielsweise der Eiche, mit dem Ziel, die Lichtbaumarten wieder zu verjüngen, größere Flächen, um den lichtökologischen Ansprüchen dieser Baumarten gerecht zu werden. Daher soll die Nutzung von Lichtbaumarten in Lochhieben erfolgen. Hierbei entstehen meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von ca. 0,5 ha Größe, um eine gegebenenfalls vorhandene Naturverjüngung zu entwickeln oder um eine Kultur anzulegen.

Zu § 6 (5) Nr. 3, 4, 5 und 6 Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf LRT Flächen und FuR des Großen Mausohrs)

Die LRT und FuR und ihre Lage werden entsprechend dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (i. d. jeweils gültigen Fassung) i. V. m. den „Hinweisen zur Definition und Kartierung von Lebensraumtypen von Anh. 1 der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ (i. d. jeweils gültigen Fassung; Kartierhinweise) bestimmt. Ihr Erhaltungszustand wird gemäß "Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen" (i.d. jeweils gültigen Fassung) bestimmt.

Bei den FuR handelt es sich um buchführende Altholzbestände. Hierunter sind die Biotoptypen WMK (Mesophiler Kalkbuchenwald) und WMB (Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes) in den Altersstrukturtypen 3 und 4 entsprechend dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (i. d. jeweils gültigen Fassung) zu fassen.

Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind dem Leitfaden "Natura 2000 in Nds. Wäldern" zur Umsetzung des gemeinsamen Runderlasses zur Unterschützstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten in zitierender Form entnommen.:

Gemäß FFH-Richtlinie ist es Ziel der Sicherung der Natura 2000-Gebiete, die kartierten und in hinreichendem Umfang ausgewählten wertbestimmenden Lebensraumtypen in einem bereits erreichten hervorragenden oder günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder dort, wo noch ungünstige Erhaltungszustände vorliegen, in einen günstigen Erhaltungszustand zu entwickeln.

Für die Einhaltung der Gebote und Verbote besteht die grundsätzliche Eigentümerbindung. Das heißt der jeweilige Eigentümer ist für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich.

Der Erhaltungszustand bezieht sich auf das gesamte Vorkommen eines Lebensraumtyps im FFH-Gebiet. Dieses kann je nach Gebietscharakter aus großen Waldflächen bestehen oder auch nur aus einem einzelnen kleinen Bestand. Auch räumlich getrennte Flächen eines Lebensraumtyps sollen zu einem Lebensraumtyp mit einem Gesamterhaltungszustand zusammengefasst werden. Es ist ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp in jedem FFH-Gebiet zu bilden und dieser als Planungsgrundlage zu verwenden. Dies bedeutet, dass auch Flächen mit dem Erhaltungszustand A, wenn der durchschnittliche Gesamterhaltungs-

zustand ‚B‘ ist, mit den Kriterien für ‚B‘ beplant werden. Genauso bedeutet es, dass einzelne B-Polygone eines mit einem Gesamterhaltungszustand ‚A‘ bewerteten Lebensraumtyps in einem FFH-Gebiet entsprechend den ‚A‘-Kriterien beplant werden.

Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen Lebensraumtyps beziehungsweise der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten zum Referenzzeitpunkt

Als Referenz ist der Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung bei oder nach der Meldung als Natura 2000-Gebiet anzunehmen. Die zu diesem Referenzzeitpunkt ermittelte Flächengröße an geeigneten Altholzbeständen ist die Referenzfläche, die zukünftig immer herangezogen wird, um z. B. den notwendigen Altholzanteil zu ermitteln.

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen beziehungsweise der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten kann bei der unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.

Die Lebensraumtypenkarte bzw. die Karte mit Darstellung der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten ist Bestandteil der Begründung und ist hinsichtlich der Lage der Lebensraumtypen beziehungsweise der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten fortschreibungsfähig. Der flächenmäßige Umfang ist davon nicht betroffen.

Erhalt und Entwicklung von Altholzanteilen

Zum Altholz zählen Bestände, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (Durchmesser in 1,3 m Stammhöhe) von mindestens 50 cm oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm oder für das Alter bei 60 Jahren.

Angerechnet werden Altholzbestände, deren Bestockungsgrad (forstlich ermittelt) /Überschirmungsgrad mit ihrer Gesamtfläche mindestens 0,3 beträgt.

Jeder maßgebliche Waldlebensraumtyp muss kontinuierlich einen Mindestanteil von Altholzbeständen aufweisen.

Der maßgebliche Altholzanteil errechnet sich aus dem Verhältnis der Fläche des vorhandenen Altholzes zur Gesamtfläche des entsprechenden Lebensraumtyps. Er ist für die jeweils vorkommenden Lebensraumtypen eines Eigentümers dauerhaft vorzuhalten beziehungsweise, wenn aktuell keine ausreichenden Altholzanteile vorhanden sind, noch zu entwickeln. Wo die Althölzer konkret stehen, ist dabei unerheblich. Bei größeren Waldflächen sollte allerdings die Konzentration auf nur einen Bereich vermieden werden.

Die regelmäßige Bewirtschaftung der Bestände, die dem Altholz zuzuordnen sind, bleibt unbenommen. Der vorzuhaltende Altholzanteil ist einzuhalten.

Wenn genügend Altholz vorhanden ist, muss dessen forstliche Bewirtschaftung so ausgerichtet werden, dass die jeweiligen Schwellenwerte nicht unterschritten werden.

Sofern ein Waldbesitzer noch nicht genügend Altholzanteile hat, darf die Gesamt-Altholzfläche solange nicht verringert werden, bis mittelalte Bestände soweit herangewachsen sind, dass der Schwellenwert dauerhaft erreicht oder überschritten wird. Das bedeutet nicht, dass auf der betreffenden Altholzfläche keine Holzentnahme mehr stattfinden darf. Der Einschlag ist erst einzustellen, wenn der B° /Überschirmungsgrad 0,3 zu unterschreiten droht.

Belassen oder Entwickeln von Habitatbäumen

Habitatbäume sind lebende Altholzbäume mit besonderen Habitatstrukturen. Beispielsweise Bäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben

sind. Oder Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Die Bezugsgröße (Lebensraumtypenfläche) leitet sich aus der Verordnungskarte zum Schutzgebiet (hier: deklaratorische Karte) ab.

Die Anzahl der auszuwählenden, zu markierenden und bis zu ihrem natürlichen Zerfall zu erhaltenden Habitatbäume (Zielzahl) errechnet sich aus dem Schwellenwert je ha multipliziert mit der entsprechenden Lebensraumtypenfläche. Es wird mit einer Stelle hinter dem Komma gerechnet. Das Ergebnis wird auf ganze zu erhaltende Bäume gerundet.

Ausgewählte und markierte Habitatbäume sollen dauerhaft bis zu ihrem natürlichen Zerfall erhalten bleiben. Die Auswahl erfolgt jeweils getrennt für die Gesamtfläche eines Lebensraumtyps des jeweiligen Eigentümers unabhängig vom Einzelbestand. Sie muss spätestens mit Beginn der Durchführung von Hauungsmaßnahmen im Altholz erfolgt sein.

Eine erkennbare und dauerhafte Markierung kann durch Risserzeichen, Beilabschläge, mit der Motorsäge oder durch geeignete Farbmarkierungen vorgenommen werden. Ein kartenmäßiger Nachweis empfiehlt sich. Dabei kann eine GPS-gestützte Dokumentation sehr hilfreich sein.

Ausgewählt werden sollen vorzugsweise sehr alte, starke und strukturreiche Bäume lebensraumtypischer Arten.

Gerade wirtschaftlich geringwertige Bäume haben oft einen sehr hohen Naturschutzwert. Sie können Krümmungen, ungewöhnliche Wuchsformen, starke Äste, Zwiesel und Schäden aufweisen. Schadmerkmale sind Kronenbrüche, abgestorbene Äste, Rindentaschen, Faulstellen, Pilzkonsolen oder offene Stammrisse. Bäume mit Horsten, Baumhöhlen oder mit Bewuchs seltener Arten (z. B. Flechten oder Moose) sind mit Vorrang auszuwählen. Auch Waldränder ohne angrenzende Bebauung oder Wege haben häufig ein hohes Potenzial. Nur wenn keine Bäume mit Merkmalen im vorgenannten Sinne zur Verfügung stehen, sollen die Habitatbäume unter den ‚normalen‘ Altholzbäumen ausgewählt werden.

Eine Auswahl der Habitatbäume an Wegerändern soll aus Gründen der Verkehrssicherheit möglichst vermieden werden.

Die gesamte vorzuhaltende Anzahl an Habitatbäumen kann für den jeweiligen Lebensraumtyp unabhängig von der Anzahl der Bestände auch in einer Fläche zusammengefasst werden. Habitatbaumflächen können auf zu erhaltende Altholzanteile angerechnet, beziehungsweise Habitatbaumgruppen vorzugsweise in verbleibenden Altholzflächen ausgewählt werden.

Ist ein ausgewählter Habitatbaum abgestorben oder gefällt worden, verbleibt er als stehendes oder liegendes Totholz im Bestand und ist durch einen neuen lebenden Baum zu ersetzen, wenn durch den Ausfall sonst die erforderliche Mindestanzahl unterschritten würde.

Ebenso wie die Habitatbäume müssen Flächen zur Entwicklung von Habitatbaumanwärtern nachvollziehbar und dauerhaft markiert werden.

Erhalt von starkem Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen bieten wertvolle Lebensräume für eine an diese Bedingungen angepasste Flora und Fauna. Totholz hoher Durchmesserdimensionen ist ökologisch besonders wertvoll, da einzelne Arten hieran gebunden sind.

Starkes Totholz sind abgestorbene stehende oder liegende Bäume (oder Teile von Bäumen ab 3 m Länge) mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm beziehungsweise von 30 cm bei Birke und Erle und generell auf ungünstigen Standorten (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die vor kurzem gefällt wurden oder, z. B. aufgrund einer Kalamität (biotisch/abiotisch) abgestorben sind. Das Totholz soll in der Regel von lebensraumtypischen Baumarten stammen.

Abgestorbene Habitatbäume werden auf das Totholz angerechnet.

Im Unterschied zu Habitatbäumen braucht Totholz nicht aktiv ausgewählt zu werden. Es ist aber sinnvoll, wenn starkes Totholz bisher nicht vorhanden ist, das gezielt auf die Belassung abgängiger Altbäume geachtet wird. Bäume, die auf natürliche Weise z. B. durch Absterben oder Windwurf immer wieder in den Wäldern auftreten, sollten dann bewusst nicht genutzt werden. Auf diese Weise kann in der Regel in relativ kurzer Zeit der gewünschte Totholz-anteil erreicht werden.

Stehendes Totholz, das eine Gefährdung für Waldbesucher oder den Forstbetrieb darstellt, sollte mittels Seilwinde umgezogen oder ggf. gefällt werden und im Bestand verbleiben.

Kahlschlagverbot; einzelstammweise Nutzung, Femel- oder Lochhieb

Die waldbauliche Pflege und Nutzung von Wäldern soll sich an den standörtlichen Bedingungen und ökologischen Ansprüchen der verschiedenen Baumarten ausrichten. Die Nutzung soll grundsätzlich ohne Kahlschläge erfolgen. Die Nutzung von Schattbaumarten, wie beispielsweise der Buche, soll vorrangig einzelstamm- oder femelartig, an Zielstärken orientiert stattfinden. Zum Erreichen der gewünschten femelartigen Strukturen, wird – über vorhandener Verjüngung – der Haupt- und Unterstande in Gruppen (10 m bis 20 m Durchmesser) bis Horsten (20 m bis 40 m Durchmesser) genutzt. Diese Femel werden sukzessive erweitert.

Befahrungsverbot mit Ausnahme von Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung

Es ist verboten, die Flächen wertbestimmender Lebensraumtypen außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien (Rückegassen) zu befahren.

Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung, wie z. B. eine plätze- oder streifenweise Verwundung der obersten Bodenschicht zur Einleitung einer Naturverjüngung oder der Vorbereitung einer Pflanzung oder Saat von Waldbäumen, sind hiervon ausgenommen. Dabei darf in den Mineralboden nur oberflächlich eingegriffen werden.

Zeitliche Beschränkung der Holzentnahme

Damit soll der Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht sichergestellt werden

Düngeverbot

Düngungen dienen der Ertragssteigerung oder dem Ausgleich einer geringen Nährstoffversorgung und unterscheiden sich dadurch von Bodenschutzkalkungen, mit denen immissionsbedingte Bodenversauerungen abgepuffert werden. Da ein günstiger Erhaltungszustand auch an eine typische Ausprägung der Standorte gebunden ist, sind Düngungen in allen Wald-Lebensraumtypen kategorisch ausgeschlossen.

Anzeigepflicht für Bodenschutzkalkung

Im Unterschied zu Düngungen sollen Bodenschutzkalkungen den natürlichen Bodenzustand erhalten beziehungsweise wiederherstellen. Sie sind daher auch in der Mehrzahl der Wald-Lebensraumtypen zulässig, wenn sie spätestens einen Monat vor Durchführung der Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurden. Wird diese Frist nicht eingehalten, müssen die Maßnahmen unterbleiben.

Anzeigepflicht für flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatz

Freigestellt ist der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in wertbestimmenden Lebensraumtypen, zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke), zur Eindämmung des Wurzelschwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke), oder die Insektizidbehandlung von Fangholzhäufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden.

Anzeigepflicht für Wegeinstandsetzung

Für die Wegeinstandsetzung besteht eine Anzeigepflicht.

Die **Wegeinstandsetzung** beinhaltet maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung und Wiederherstellung abgenutzter Deckschichten mit Zuführung von milieuangepasstem (s. Verzeichnis der Fachbegriffe) Material (> 100 kg/qm), die Reparatur von Tragschichten, die Wiederherstellung des Querprofils und die Wiederherstellung der Wasserführung. Materialverlagerungen in den Wald sind zu unterlassen.

Die **Wegepflege** und **Wegeunterhaltung** bleiben freigestellt. Hierunter werden maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung ohne wesentliche Materialgaben (Zuführung bis max. 100kg/qm milieuangepasstem* Material), die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils mit Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung und des Ersatzes von Durchlassbauwerken verstanden.

Bei Wegeunterhaltung und -instandsetzung sind Störungen im Sinne einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen oder lokalen Populationen geschützter Arten in der Regel durch die geringen vom Ausstreichen des Materials bedeckten Teilflächen des Wegeseitenraumes nicht zu erwarten.

Zustimmungspflicht für Wegeausbau und Wegeneubau

Wegeausbau und Wegeneubau fallen unter die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und unterliegen gegebenenfalls einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und in FFH-Gebieten in der Regel der Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Unter **Wegeausbau** wird der schwerlastfähige Ausbau eines vorhandenen Weges in 3,50 m Fahrbahnbreite zur ganzjährigen Nutzung als Abfuhrweg verstanden. Dies beinhaltet unter anderem den Einbau von Trag- und Deckschicht sowie die Herstellung der Wasserführung. Der Wegeausbau bedarf der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.

Der **Neubau** eines schwerlastfähigen Weges in 3,50 m Fahrbahnbreite zur ganzjährigen Nutzung als Abfuhrweg auf einer bisher nicht vorhandenen Trasse beinhaltet im Unterschied zum Wegeausbau auch die Anlage und Räumung der Trasse und bedarf ebenfalls der Zustimmung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.

Welche Waldfläche gilt als Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten gelten alle Altholzbestände (Anmerkung für dieses Gebiet): Altersstrukturtypen-Attribute starkes Baumholz (BHD ca. 50-<80 cm), bzw Altholz > 100 Jahre (Birke, Weide und Erle ab 60 Jahre und sehr starkes Baumholz (BHD ab 80 cm, „Uraltbäume“) der Basiskartierung) des FFH-Gebietes, die zum Referenzzeitpunkt Altholzbestand sind und die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Erlass genannten vier Fledermausarten und/oder die drei Spechtarten (hier: Großes Mausohr) geeignet sind.

Um die geeigneten Altholzflächen festzulegen, müssen für jede Art die hierfür geeigneten alten Waldlebensräume ermittelt werden. Für die Fledermausart „Großes Mausohr“ sind alle Altbestände mit führender Buche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten definiert (hier: die Biotoptypen mesophiler Kalkbuchenwald sowie mesophiler Buschenwald kalkärmer Standorte des Berg- und Hügellandes ohne Flächen im Edellaubholstadium).

Führende Baumart ist immer die Baumart mit dem höchsten Mischungsanteil oder dem wirtschaftlichen Schwerpunkt in der jeweiligen Bestandseinheit.

Als Referenz ist der Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung bei oder nach der Meldung als Natura 2000-Gebiet anzunehmen. Die zu diesem Referenzzeitpunkt ermittelte Flächengröße an geeigneten Altholzbeständen ist die Referenzfläche, die zukünftig immer herangezogen wird, um z. B. den notwendigen Altholzanteil zu ermitteln.

Von den für das Große Mausohr ermittelten (geeigneten Altholzbeständen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist kontinuierlich ein Altholzanteil von 20 % zu erhalten.

In diesen Beständen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen weiterhin forstliche Nutzungen ohne Absenkung des Bestockungsgrades (B°) / Überschirmungsgrades unter 0,3.

Altholzanteile und Habitatbäume, die zur Sicherung der Lebensraumtypen erhalten oder entwickelt werden, werden auf die Altholzanteile und Habitatbäume zur Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten angerechnet und umgekehrt. Eine Kumulation mehrerer gleichartiger Auflagen einer Fläche erfolgt nicht.

Die Altholzanteile und Habitatbäume können räumlich frei ausgewählt werden. Diese müssen nicht gleichmäßig in der Referenzfläche verteilt werden. Habitatbäume können innerhalb des gesicherten Altholzanteils ausgewiesen werden.

Die für einen LRT erforderlichen Altholzanteile und Habitatbäume müssen innerhalb des LRT gesichert werden.

Zu § 6 Abs. 8 – Maßnahmen im Anzeigeverfahren

Welche Unterlagen benötigt werden, hängt vom Einzelfall ab und muss mit der unteren Naturschutzbehörde geklärt werden.

Zu § 7 – Befreiungen

§ 7 weist auf die Bestimmung des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG hin, nach der der Landkreis Hildesheim, als zuständige untere Naturschutzbehörde, von den Verboten dieser Verordnung Befreiung gewähren kann. Diese Befreiung kann gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift, d. h. dieser Verordnung, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Dabei ist stets § 34 BNatSchG besonders zu beachten.

Zu §§ 8 und 9 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Zur dauerhaften Sicherung des Schutzzwecks/der Erhaltungsziele nach § 3 der Verordnung bedarf es einer für alle Beteiligten möglichst transparenten Planung der zu ergreifenden Maßnahmen. Hierzu sollen zur Begleitung von Maßnahmen, falls notwendig, u. a. Management- oder Bewirtschaftungspläne aufgestellt und fortgeschrieben werden.

Um die Eigenverantwortlichkeit im Naturschutz zu stärken, sollen die Maßnahmen der Erhaltung und Entwicklung möglichst auf Basis freiwilliger Vereinbarungen unter Beachtung von § 15 NAGBNatSchG erfolgen.

§ 10 – Verstöße

Der § 10 gibt im Abs. 1 die Bestimmungen des § 43 NAGBNatSchG wieder, der auch die Regelungen zu Verstößen gegen die LSG-Verordnungen enthält. Diese Regelung ist aus dem NAGBNatSchG zu übernehmen.

§ 11 – Inkrafttreten

§ 11 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung (Verkündung) im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gem. § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft, wenn vorhanden, im amtlichen Verkündungsblatt. Da der Landkreis Hildesheim ein eigenes Amtsblatt heraus gibt, ist die Verordnung in diesem zu veröffentlichen.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die in dem Bereich bestehende LSG Verordnung außer Kraft. Dies geschieht, damit nicht 2 Verordnungen für ein Gebiet gleichzeitig gültig sind.

Eine Befristung der Geltungsdauer der Verordnung wird nicht vorgenommen, da dies unter fachlichen Aspekten nicht zu vertreten ist. Die Ziele der Ausweisung würden damit vielmehr in Frage gestellt. Mit der Unterschutzstellung werden langfristige Ziele verfolgt. Eigentümer und Nutzer der Flächen in Schutzgebieten benötigen verlässliche, absehbare und konstante Rahmenbedingungen.

Anhang 1 Begriffsbestimmungen zu den forstlichen Freistellungen

Altholz	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.
Basiserfassung	Flächendeckende Biotopkartierung der FFH-Gebiete zur Erfassung und Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen und zur Bewertung ihrer Erhaltungszustände im Rahmen der Beobachtung von Natur und Landschaft gemäß § 6 BNatSchG und als Grundlage für die Festsetzung der notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
Baumartenanteile	Flächenanteile, die den einzelnen Baumarten zugerechnet werden, nicht Stückzahlen.
Bewirtschaftungsplan	Im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellende Maßnahmenplanungen für Natura 2000-Gebiete. Schließen die sog. Erhaltungs- und Entwicklungspläne (E & E) sowie die Pläne für Pflege und Entwicklung (PEPL) ein, sofern diese an die Belange des Natura 2000-Gebietes angepasst sind.
Bodenbearbeitung	Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des Fräsens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.
Bodenschutzkalkung	Ausbringung von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.
Düngung	Einbringung mineralischer oder organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).
Durchforstung	Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser).
Entwässerungsmaßnahme	Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre; nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern

Erhaltungszustand	(letztere ist zur Wegeerhaltung zwingend notwendig und von hier getroffenen Regelungen ausgenommen). Siehe Artikel 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
Feinerschließungslinie	Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.
Femelhieb	Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Arten	Alle Altholzflächen (> 100 Jahre oder > 60 Jahre bei Aln) mit einem Bestockungsgrad > 0,3 die zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung) Altholzbestand sind
Fungizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Pilzen als Schaderreger.
Gassenmitte	Gedachte Mittellinie zwischen den Randbäumen einer Feinerschließungslinie.
Habitatbäume	Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.
Habitatbaumanwärter	Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.
Herbizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Gefäßpflanzen.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Holzentnahme	Holzeinschlag mit anschließender Holzurückung und Abtransport.
Kahlschlag	Siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG.
Lebensraumtyp (LRT)	Lebensraumtyp i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, mit Zeichen „*“ = prioritärer LRT.
Lochhieb	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in

	Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.
Natura 2000-Gebiete	Siehe § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.
Naturverjüngung	Einleitung der natürlichen Ansamung und Übernahme und Pflege des daraus erfolgten Aufwuchses.
Rückegasse	Siehe Feinerschließungslinie.
Standort, forstlicher	Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima).
Standort, befahrungsempfindlicher	Standort, der aufgrund der Bodenart, des Wassergehalts oder der Hangneigung (bei einer Neigung von mehr als 30 % erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich).
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallerscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Totholz, starkes	Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.
Uraltbäume (-eichen)	Lebende Altholzbäume (Alteichen), die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.
Verjüngung	Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.
Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).
Weg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Wegeinstandsetzung	Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.
Wegeneu- oder -ausbau	Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und

dem Ziel, eine Verbesserung der
Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.

Wegeunterhaltung

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.

Wertbestimmend

Lebensraumtypen oder Arten, die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren bzw. die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.

Anhang 2 Artenliste

Hier aufgeführt werden alle in der Verordnung erwähnten Arten mit der entsprechenden wissenschaftlichen Bezeichnung

Pflanzenarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Acker-Glockenbume	<i>Campanula rapunculoides L.</i>
Artengruppe Goldnessel	<i>Lamium galeobdolon agg.</i>
Bär-Lauch	<i>Allium ursinum L. ssp. ursinum</i>
Behaartes Johanniskraut	<i>Hypericum hirsutum L.</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus L.</i>
Blaugrüne Segge	<i>Carex flacca Schreb.</i>
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea L. ssp. Sanguine</i>
Busch-Windröschen	<i>Anemone nemorosa L</i>
Deutsche Hundszunge	<i>Cynoglossum germanicum Jacq.</i>
Echtes Mädesüß	<i>Filipendula ulmaria</i>
Echte Schlüsselblume	<i>Primula veris L.</i>
Einblütiges Perlgras	<i>Melica uniflora Retz.</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna Jacq.</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis (L.) Crantz</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre L.</i>
Gegenblättriges Milzkraut	<i>Chrysosplenium oppositifolium L.</i>
Gelber Eisenhut	<i>Aconitum lycoctonum L. ssp. lycoctonum</i>
Gelbes Windröschen	<i>Anemone ranunculoides L.</i>
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior L.</i>
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana L.</i>
Gewöhnliches Hexenkraut	<i>Circaea lutetiana L.</i>
Gundermann	<i>Glechoma hederacea L.</i>
Hängende Segge	<i>Carex pendula Huds.</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus L.</i>
Hohe Schlüsselblume	<i>Primula elatior (L.) Hill</i>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Maiglöckchen	<i>Convallaria majalis L.</i>
Mittleres Hexenkraut	<i>Circaea x intermedia Ehrh.</i>
Pfirsichblättrige Glockenblume	<i>Campanula persicifolia L.</i>
Rasen-Schmiele	<i>Deschampsia cespitosa (L.) P. Beauv. ssp. cespitosa</i>
Rauhaariges Veilchen	<i>Viola hirta L.</i>
Riesen-Schwingel	<i>Festuca gigantea (L.) Vill.</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica L.</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum L.</i>
Scheiden-Gelbstern	<i>Gagea spathacea (Hayne) Salisb.</i>
Schwalbenwurz	<i>Vincetoxicum hirundinaria Medik. ssp. hirundinaria</i>
Scharbockskraut	<i>Ranunculus ficaria ssp. bulbifer Lambinon</i>
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa (L.) P. Gaertn.</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos Scop.</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides L.</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur L.</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea Liebl.</i>
Vielblütiger Weizwurz	<i>Polygonatum multiflorum (L.) All.</i>
Wald-Bingelkraut	<i>Mercurialis perennis L.</i>
Wald-Erdbeere	<i>Fragaria vesca L.</i>
Wald-Haargerste	<i>Hordelymus europaeus (L.) Jessen ex Harz</i>
Wald-Labkraut	<i>Galium sylvaticum L.</i>
Wald-Segge	<i>Carex sylvatica Huds.</i>
Wald-Veilchen	<i>Viola reichenbachiana Boreau</i>
Wald-Ziest	<i>Stachys sylvatica L.</i>
Wald-Zwenke	<i>Brachypodium sylvaticum (Huds.) P. Beauv. ssp. sylvaticum</i>
Waldmeister	<i>Galium odoratum (L.) Scop.</i>

Tierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Vögel	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>
Kleinspecht	<i>Picoides minor</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Nachtigall	<i>Luscinia luscinia</i>
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
Säugetiere	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>